



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2020	Heilbad Heiligenstadt, den 16.03.2020	Nr. 13
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld zur Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 ... 142

Allgemeinverfügung zur Untersagung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit 50 und mehr Personen im gesamten Gebiet des Landkreises Eichsfeld ... 144

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld zur Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen. Die damit verbundene Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Nach den aktuellen Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) hinsichtlich der Übertragung und Ansteckungsgefahr durch Kinder und Jugendliche ist das Infektionsrisiko hier neu zu bewerten.

Dabei ist besonders das Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen sieht § 28 Abs.1 IfSG neben den nach Satz 1 erforderlichen notwendigen Schutzmaßnahmen nach Satz 2 die Schließung der in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen vor.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3-5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
3. Die Anordnung gilt ab dem 17. März 2020 bis zum 19. April 2020. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs.1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.
5. Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Eichsfeld – Rechts- und Ordnungsamt – Bahnhofstraße 5 c, 37308 Heilbad Heiligenstadt, eingesehen werden.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Nach den aktuellen Einschätzungen des RKI ist die Infektionsgefahr von Kindern und Jugendlichen mittlerweile deutlich höher einzuschätzen. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr ansteckender Krankheiten bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Verhalten in den frühkindlichen Einrichtungen aber auch den Schulen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten von Hygieneetiketten ist altersabhängig und bedarf einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern bzw. deren Zusammenkunft nicht immer sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese auch nach außen getragen werden. Betroffen sind insbesondere die folgenden Einrichtungen.

Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft: Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, einschließlich Schulhorte, Kollegs sowie alle Schulformen der berufsbildenden Schulen. Ferner die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und alle Internate der genannten Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft sowie Wohnheime, die schulischen, ausbildungsfördernden und sportfördernden Zwecken dienenden, nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebsurlaubspflichtigen Internate und Jugendwohnheime.

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziff. 1 IfSG umfassen solche nach § 1 Abs. 1 ThürKitaG. Die Kindertagespflege gem. § 43 Abs.1 SGB VIII ist ausgenommen, da hier eine sehr geringe Zahl bzw. Einzelbetreuungen ohne maßgebliches Infektionsrisiko in Rede stehen.

Betroffen von der Allgemeinverfügung sind auch nicht die nach § 45 SGB VIII betriebsurlaubspflichtigen stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

Zu Ziffer 2:

Um kritische Infrastrukturen aufrecht zu erhalten, insbesondere die medizinische Versorgung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung uneingeschränkt sicherzustellen, müssen Einschränkungen im Personalbestand der zuständigen Einrichtungen und Behörden weitestgehend vermieden werden. Aus diesem Grund wird eine Notfallbetreuung für Kinder gewährleistet, deren beide Elternteile oder allein erziehungsberechtigter Elternteil in den genannten Bereichen tätig ist.

Die Einzelheiten werden zeitnah vom für Bildung und Jugend zuständigen Ministerium festgelegt.

Zu Ziffer 3:

Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz ab dem 17.03.2020 erforderlich. Eine zeitliche Begrenzung über die Osterferien bis zunächst zum 19. April 2020 ist sachgerecht.

Ziffer 4:

Die Bußgeldbewährung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr.6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 16.03.2020

Dr. Werner Henning
Landrat

Allgemeinverfügung zur Untersagung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit 50 und mehr Personen im gesamten Gebiet des Landkreises Eichsfeld

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 zu Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ betreffend Veranstaltungen im Landkreis Eichsfeld:

1. Die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen mit 50 und mehr Personen ist im gesamten Gebiet des Landkreises Eichsfeld untersagt.
2. Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl unter 50 Personen müssen unter Vorlage einer Risikobewertung beim Landkreis Eichsfeld im Voraus angezeigt werden. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.html abrufbar.
3. Die Anzeige hat schriftlich an das Landratsamt Eichsfeld – der Landrat/Verwaltungsstab – Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt oder elektronisch an kgs@kreis-eic.de mit einer Frist von 5 Tagen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.
4. Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl unter 50 Personen sind zwingend die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS –CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
5. Für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen im Landkreis Eichsfeld mit einer Teilnehmerzahl unter 50 Personen gelten folgende Auflagen:
 - Teilnehmer mit erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankung sind auszuschließen
 - Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen
 - Teilnehmer sind zu befragen, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten
 - Es muss eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein
 - Teilnehmer müssen vor und während der Veranstaltung aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene informiert werden
 - Pro anwesende Person müssen jederzeit mindestens 4 qm Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen
6. Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung unter Verstoß der Festlegungen unter Nummer 1 bis 5 haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen.
7. Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Eichsfeld – Rechts- und Ordnungsamt – Bahnhofstraße 5 c, 37308 Heilbad Heiligenstadt, eingesehen werden.
8. Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 10.04.2020 befristet.

Begründung:

Unter Bezug auf den Covid-19-Erlass 2/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 13.03.2020 war die mit Datum vom 13.03.2020 bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ betreffend Veranstaltungen im Landkreis Eichsfeld anzupassen und das Verbot der Durchführung von Veranstaltungen auf eine Teilnehmerzahl von 50 und mehr Personen zu ändern.

Die in der Verfügung vom 13.03.2020 erfolgte weitere allgemeine Begründung, die Begründung der Anzeigeverpflichtung und die Begründung der Vorlage einer Risikoeinschätzung gelten unverändert fort.

Die unter Nummer 5 ergänzend verfügten Auflagen sind erforderlich, um auch bei Veranstaltungen unter 50 Teilnehmern das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus- SARS-CoV-2 zu minimieren.

Hierzu muss sichergestellt werden, dass eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet ist, ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene vorgehalten werden, im Vorfeld und während der Veranstaltung die Teilnehmer ausreichend über präventive Maßnahme des Infektionsschutzes informiert werden und Teilnehmer mit Erkältungssymptomen oder erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankung ausgeschlossen werden.

Die Auflagen orientieren sich dabei an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 16.03.2020

Dr. Werner Henning
Landrat